

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 8. April 2021

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

	Beispiel	möglich:
II. Teilklausur		
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen		90
	1.1	10
	1.2	20
	1.3	25
	1.4	35
2. Abgabenverfahren		30
	2.1	20
	2.2	10
3. Finanzstrafrecht		30
	3.1	30
Summe		150

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

1. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Klaus ist pauschalierter Winzer und betreibt im Jahr 2020 einen kleinen aber feinen Weinbaubetrieb im Kamptal. Seinen Wein vermarktet er direkt an die zahlreichen Gastronomiebetriebe in der Region.

Aufgabenstellung:

Welchen Steuersatz bzw. welche Steuersätze gelangen für Klaus zur Anwendung? Begründen Sie Ihre Lösung!

10

1.2

Die Sportartikelhändlerin Katrin Koller versucht ihren Umsatz durch Veranstaltung eines werbewirksamen Preisausschreibens zu steigern. Folgende Preise kommen im Rahmen einer Jubiläumsfeier zur Verlosung:

1. Preis: ein Ergometer (Einkaufspreis € 500,00, Verkaufspreis € 800,00)
2. Preis: Teilnahme an einem von Frau Koller veranstalteten Tenniskurs (Selbstkosten inkl. Lohnkosten des Trainers € 100,00, Teilnahmegebühr € 200,00)
3. Preis: T-Shirt (Einkaufspreis € 20,00, Verkaufspreis € 30,00)

Die glücklichen Gewinner der Preise sind die Privatpersonen A, B und C.

Aufgabenstellung:

Hat dies umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen auf Katrin Koller?

20

1.3

Die bislang unselbständig beschäftigte Webdesignerin und Softwareentwicklerin Sandra Auhofer beginnt mit Anfang des Jahres eine selbständige Tätigkeit in dieser Branche. Sie betreibt ihr Büro (12 % der Nutzfläche des Hauses) im eigenen Einfamilienhaus, das sie vor 7 Jahren von einem Bauträger um € 350.000,00 umsatzsteuerfrei gekauft und seit diesem Zeitpunkt zur Gänze privat bewohnt hat.

Für die Abwicklung ihrer Geschäfte hat sie an Büroausstattung (Beträge ohne USt) ein Notebook (€ 3.000,00) ein Multifunktionsdruckgerät (€ 600,00) diverse Peripheriegeräte wie Monitor, Tastatur usw. (€ 1.000,00) und sonstiges Material (€ 900,00) angeschafft.

Das Notebook, nicht aber auch die übrige Büroausstattung, nutzt sie im Ausmaß von 15 % für private Zwecke.

Da Frau Auhofer in der Branche bekannt ist, kann sie sofort internationale Kunden akquirieren. Sie erbringt Leistungen in Webdesign und Softwareentwicklung an die Unternehmer Ö aus Österreich, D aus Deutschland, F aus Frankreich und CH aus der Schweiz. Sie verrechnet und vereinnahmt in diesem Jahr folgende Beträge:

- an Ö: € 25.000,00
- an D: € 10.000,00
- an F: € 14.000,00
- an CH: € 20.000,00

Aufgabenstellung:

1. Welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen hat der Sachverhalt für Frau Auhofer?
Gibt es Erklärungspflichten, wenn ja, welche? 13
 2. Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, wenn ja, welche und was ist deren
Auswirkung? 12
- 25**

1.4

Harald Fröhlich besitzt ein Zinshaus mit insgesamt 15 Wohnungen und einer Nutzfläche von 1.200 Quadratmetern in Villach. Der durchschnittliche Mietpreis pro Quadratmeter in seinem Haus beträgt € 9,00 plus Betriebskosten.

Herr Fröhlich lebt selbst in dem Haus, in einer der großen Wohnungen mit 150 Quadratmeter. Für die Nutzung dieser Wohnung berechnet ihm die von ihm betraute Hausverwaltung einen Betrag von monatlich € 1.350,00 (pro Jahr € 16.200,00) plus die verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Heizung aus Fernwärme, Wasser, Warmwasser), welche in diesem Jahr für seine Wohnung für Heizung € 2.000,00, Wasser € 1.000,00 und Warmwasser ebenfalls € 1.000,00 betragen hat. Dabei entsprechen die Einkaufskosten den weiterverrechneten Beträgen. Herr Fröhlich zahlt diese Beträge auf das für die Vermietung eingerichtete Geschäftskonto tatsächlich ein.

Insgesamt hat er laut seiner Hausverwaltung einen Umsatz (inkl. seiner eigenen Zahlungen) von € 180.000,00 (davon € 129.600,00 an Miete, je € 12.600,00 für Warmwasser sowie Wasser und € 25.200,00 für Heizung) erzielt.

Sämtliche o.a. Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen USt.

Da in diesem Jahr eine Fassadensanierung (Kosten € 100.000,00 Euro exklusive USt) vorgenommen wurde, bittet Herr Fröhlich sie um Rat bezüglich des Vorsteuerabzugs.

Aufgabenstellung:

Wie ist dieser Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen?
Kann Herr Fröhlich den Vorsteuerabzug geltend machen?

35

Gesamt: 90

2. ABGABENVERFAHREN

Punkte

2.1

Frau Ungenau hat fristgerecht gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 Beschwerde erhoben und hierbei lapidar die Aufhebung desselben beantragt. Sie wird sodann mit einem Schriftsatz des Finanzamts konfrontiert, der zur Gänze den verfahrensrechtlichen Vorschriften entspricht. In diesem wird sie dazu aufgefordert, Ihren Beschwerdeschriftsatz innerhalb dreier Wochen in einen der Bestimmung des § 250 Abs. 1 lit. a bis d BAO entsprechenden Zustand zu versetzen. Die Beschwerdeführerin möchte in der ersten Empörung ein Rechtsmittel gegen das „Ansinnen“ der Abgabenbehörde ergreifen. Sie erteilt Ihnen das Mandat, die Rechtslage abzuklären.

Aufgabenstellung:

1. Erläutern Sie die verfahrensrechtliche Funktion eines Mängelbehebungsauftrages! 5
 2. Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der seitens der Mandantin angedachten Bekämpfung des Mängelbehebungsauftrages! Würden Sie Ihrer Mandantin zu diesem Schritt raten? 5
 3. Erklären Sie Ihrer Mandantin die weiteren, zielführenden Verfahrensschritte! 5
 4. Erläutern Sie die Rechtslage, die sich ergibt, wenn die Beschwerde nicht fristgerecht eingebracht worden wäre! Gehen Sie hier davon aus, dass diese inhaltlich gemäß den Sachverhaltsangaben ausgestaltet ist. 5
- 20**

2.2

Um einer möglichen Inanspruchnahme einer Haftung gem. § 82 EStG zu entgehen, richtet eine Versicherungsagentur gem. § 90 EStG an ihr Finanzamt folgende Anfrage:

„Wir werden mit einem zukünftigen Außendienst-Mitarbeiter einen Dienstvertrag abschließen. Es soll ihm monatlich – neben dem Gehalt – ein fixer Pauschalbetrag von € 400,00 zur freien Verfügung bei Geschäftsanbahnungen ausbezahlt werden. Ist dieser Pauschalbetrag der Lohnsteuer zu unterziehen?“

Das Finanzamt antwortet prompt und teilt schriftlich mit: „Der angefragte Pauschalbetrag zur Geschäftsanbahnung ist nicht steuerbar.“ Die Versicherungsagentur vertraut auf diese Aussage.

Zwei Jahre später erfolgt eine Lohnsteuerprüfung, welche einer jüngst ergangenen Rechtsprechung folgt und den Pauschalbetrag als lohnsteuerpflichtig beurteilt. Sie will die Versicherungsagentur gem. § 82 EStG zur Haftung der, auf die ausbezahlten Pauschalbeträge entfallenden, Lohnsteuer heranziehen.

Aufgabenstellung:

Die Versicherungsagentur wendet sich an Sie, als Steuerberater, um Hilfestellung. Wie werden Sie vorgehen? Begründen Sie Ihre Vorgangsweise.

10

Gesamt: 30

3. FINANZSTRAFRECHT

Punkte

3.1

Der Steuerberater „Wolfi Bauernschlau“ aus Hintertupfing pflegt einen amikalen Kontakt zu den zuständigen Finanzbeamten seiner Mandanten. Und daher melden sich die Damen und Herren des Finanzamtes bei Außenprüfungen auch schon 4 Wochen vorher telefonisch bei Herrn Wolfi Bauernschlau an: „Wir planen eine Außenprüfung bei Klientin Susi Sorglos GmbH“. Am 5.12.2020 wird eine Außenprüfung bei seiner Mandantin Susi Sorglos GmbH schriftlich angekündigt. Geschäftsführerin und Inhaberin der Susi Sorglos GmbH, die eine große Restaurantkette betreibt, ist Susi Sorglos.

Noch am selben Tag findet in der Kanzlei von Wolfi Bauernschlau mit Susi Sorglos ein Vorbereitungsgespräch auf die Außenprüfung statt. Dabei eröffnet Susi Sorglos, dass sie die Umsätze aus privaten Hochzeitsfeierlichkeiten nicht in ihrer Belegsammlung aufgezeichnet hat, die Erlöse wurden auch nicht in die Registrierkasse aufgenommen, die Umsätze und Gewinne nicht in den Steuererklärungen erklärt und daher auch nicht versteuert. Während des Außenprüfungszeitraumes (2017-2019) ist mit Nachforderungen von rd. € 60.000,00 zu rechnen.

Aufgabenstellung:

1. Welche Vorteile hat eine Selbstanzeige in diesen Fall? Erläutern Sie die gesetzlichen Tatbestandselemente für eine Selbstanzeige im Finanzstrafgesetz! Zu welchem Zeitpunkt muss Frau Sorglos die Abgabennachforderung bezahlen? Beachten Sie die Rolle von Frau Susi Sorglos als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH! 6
2. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht, falls keine Selbstanzeige erstattet wird. Führen Sie dabei alle Tatbestandselemente des Straftatbestandes an! Mit welchen Strafdrohungen hat Susi Sorglos und/oder die GmbH im schlimmsten Fall zu rechnen? Gehen Sie auch auf die Strafdrohungen bei gewerbsmäßiger Abgabenhinterziehung ein. Erläutern Sie dabei auch die gesetzlichen Änderungen auf Grund des EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019. 12
3. Wie beurteilen Sie den Anruf vor der Außenprüfung? Hat dieses eine Auswirkung auf die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige? 6
4. Bei der Außenprüfung gelingt es Wolfi Bauernschlau, die Nachforderungen auf insgesamt € 27.000,00 (€ 9.000,00 pro Jahr) zu drücken, es wurden zusätzliche Betriebsausgaben anerkannt. Was kann Herr Wolfi Bauernschlau jetzt unternehmen, um Susi Sorglos vor finanzstrafrechtlichen Kosten und langandauernden behördlichen Verfahren bestmöglich zu schützen? 6

Gesamt: 30

Gesamt – 1. bis 3.: 150

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 8. April 2021

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

	Beispiel	möglich:	erreicht:
II. Teilklausur			
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen		90	
	1.1	10	
	1.2	20	
	1.3	25	
	1.4	35	
2. Abgabenverfahren		30	
	2.1	20	
	2.2	10	
3. Finanzstrafrecht		30	
	3.1	30	
Summe		150	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Name in Blockschrift:

Datum:

Unterschrift:

1. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Nach § 22 Abs. 1 UStG beträgt der Umsatzsteuersatz für Umsätze an Nichtunternehmer 10 %, für Umsätze an Unternehmer für deren Unternehmen 13 %. Dies gilt, soweit nicht § 10 Abs. 3 UStG anzuwenden ist.

Gem. § 10 Abs. 3 Z. 11 UStG unterliegt die Lieferung von Wein aus frischen Trauben, welcher innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt und geliefert wird, dem Steuersatz von 13 %.

Somit verrechnet Klaus für seinen Wein, ungeachtet des Abnehmers, einheitlich 13 % Umsatzsteuer.

10

1.2

1. Ergometer

Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird nach § 3 Abs. 2 UStG die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, oder
- für jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert.

Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen, sind auch dann steuerbar, wenn der Unternehmer sie aus unternehmerischen Gründen tätigt. Darunter fallen auch Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen usw. zu Werbezwecken.

Die Abgabe des Ergometers stellt daher einen Entnahmeeigenverbrauch (Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt) dar.

4

Eine Eigenverbrauchsbesteuerung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 UStG nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Da Frau Koller das Ergometer für den eigenen Sporthandel angeschafft hat, ist davon auszugehen, dass sie zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen ist.

4

Der Umsatz bemisst sich im Falle des § 3 Abs. 2 UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes (§ 4 Abs. 8 lit. a UStG). Der Einkaufspreis entspricht in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis.

Die Bemessungsgrundlage beträgt daher € 500,00. Darauf ist der Normalsteuersatz anzuwenden.

4

2. Tenniskurs

Bei dem Tenniskurs handelt es sich um eine sonstige Leistung.

Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt wird nach § 3a Abs. 1a Z. 2 UStG die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, gleichgestellt.

Eine Besteuerung einer unentgeltlichen sonstigen Leistung, die aus unternehmerischen Gründen getätigt wird, ist nicht vorgesehen.

Die Verlosung des Tenniskurses ist daher nicht steuerbar.

4

3. T-Shirt

Es liegt abermals eine unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus unternehmerischen Gründen vor.

Ausgenommen von der Besteuerung sind Geschenke von geringem Wert und die Abgabe von Warenmustern für Zwecke des Unternehmens.

Geschenke von geringem Wert liegen vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt € 40,00 (ohne USt) nicht übersteigen (UStR Rz. 369). Der Wert des T-Shirts übersteigt diesen Betrag nicht.

Die Abgabe des T-Shirts ist daher nicht steuerbar.

4

20

1.3

Aufgabenstellung 1.

Insgesamt hat Frau Auhofer Umsätze in Höhe von € 69.000,00 erzielt. Da ihre Dienstleistungen unter die Generalklausel für sonstige Leistungen an Unternehmer fallen (§ 3a Abs. 6 UStG) und daher am Empfängerort ausgeführt gelten, sind nur jene, die an Ö erbracht werden (€ 25.000,00), im Inland steuerbar.

2

Übersteigen die Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 UStG im Veranlagungszeitraum € 30.000 nicht, handelt es sich nach § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG um einen Kleinunternehmer. Dies ist hier der Fall (€ 25.000,00).

2

Gemäß § 12 Abs. 3 UStG ist der Vorsteuerabzug für Kleinunternehmer ausgeschlossen. Dies gilt auch für im Inland angefallenen Vorsteuern, die i.Z.m. im Ausland steuerpflichtig ausgeführten Leistungen stehen (vgl. EuGH 15.11.2017, C-507/16, Entertainment Bulgaria System EOOD).

Frau Auhofer ist damit hinsichtlich keinem der genannten Vorsteuerbeträge zum Abzug berechtigt. 2

Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung muss Frau Auhofer auch die private Nutzung des Notebooks nicht besteuern. 1

Der Unternehmer hat nach Art. 21 UStG bis zum Ablauf des auf jeden Meldezeitraum folgenden Kalendermonates eine Zusammenfassende Meldung zu machen, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet.

Dies betrifft die Leistungen an D und F. Die Leistung an CH ist in der Schweiz ausgeführt und erfordert daher keine Erfassung in der ZM. 2

Frau Auhofer erhält als Kleinunternehmerin keine UID-Nummer von Amts wegen. Wegen ihrer Verpflichtung zur ZM-Abgabe hat sie nach Art 28 Abs. 1 4. Gedankenstrich eine UID-Nummer zu beantragen. 2

Da Frau Auhofer keine USt schuldet, und keine Umsätze im Vorjahr hatte, muss sie nach § 1 der Verordnung betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen, keine UVA abgeben.

Gemäß § 21 Abs. 6 UStG ist sie von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit. 2

Aufgabenstellung 2. - Gestaltung:

Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG befreit sind, kann nach § 6 Abs. 3 UStG bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass er auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z. 27 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

Frau Auhofer kann einen „Regelbesteuerungsantrag“ bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides schriftlich einbringen. 2

Diesfalls wird ihr von Amtswegen eine UID-Nummer zugeteilt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. 1

Wird die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so ist Frau Auhofer auch in diesem Fall nach der oben genannten Verordnung nicht verpflichtet, eine UVA abzugeben.

Eine Jahreserklärung ist jedoch einzureichen. 2

Zusammenfassende Meldungen, sind wie oben, hinsichtlich der Leistungen an D und F einzureichen. 2

Aufgrund der ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze, ist Frau Auhofer zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Dies betrifft Notebook, Multifunktionsdruckgerät, die Peripheriegeräte und das sonstige Material. 1

Da das Wohnhaus für private Zwecke angeschafft wurde, liegt durch die nunmehrige teilweise unternehmerische Nutzung als Büro allenfalls eine Einlage aus dem Privatbereich vor, die nicht zur nachträglichen Vorsteuerberichtigung berechtigt. 1

Für die Privatnutzung des zu Vorsteuerabzug berechtigenden Notebooks ist ein Verwendungseigenverbrauch anzusetzen (einer sonstigen Leistung gleichgestellt, § 3a Abs. 1a UStG).

Dieser berechnet sich nach den angefallenen Kosten. Bei einer beispielsweise Nutzungsdauer von 3 Jahren, entfallen auf die Nutzung 15 % von 1.000 im Jahr. Es ist daher eine Bemessungsgrundlage von € 150,00 zum Normalsteuersatz als Eigenverbrauch für das Notebook anzusetzen. 3

25

1.4

Die Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken ist eine unternehmerische Tätigkeit. Allerdings ist zu beachten, dass eine Vermietung an sich selbst nicht möglich ist. Besteuerungsgegenstand der Umsatzsteuer ist ein Leistungsaustausch zwischen einem Leistungserbringer und einem Leistungsempfänger.

Auch wenn Herr Fröhlich Zahlungen (auf sein eigenes Konto) entrichtet, kommt es mangels zweiter Personen zu keinem Leistungsaustausch. 3

Die Umsätze aus Leistungen betragen daher nicht € 180.000,00, sondern € 180.000,00 – € 16.200,00 – € 1.000,00 – € 2.000,00 – € 1.000,00 = € 159.800,00 2

Die Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken unterliegt gemäß § 10 Abs. 2 Z. 3 lit. a UStG dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

€ 129.600,00 – € 16.200,00 = € 113.400,00 sind daher mit 10 % zu besteuern. USt daher: € 10.309,09. 3

Heizung:

Nicht von dieser Begünstigung erfasst ist die Lieferung von Wärme als Nebenleistung. Diese ist mit dem Normalsteuersatz zu besteuern.

€ 25.200,00 – € 2.000,00 = € 23.200,00 sind daher mit 20 % zu besteuern (zu den Heizkosten für die Wohnung des Herrn Fröhlich siehe unten). USt daher: € 3.866,67. 3

Wasser

Die Lieferung von Wasser unterliegt nach § 10 Abs. 2 Z. 1 lit. a UStG i.V.m. Z 22 Anlage I dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Unabhängig davon, ob eine Hauptleistung oder eine Nebenleistung zur Wohnraumvermietung vorliegt, ist daher mit 10 % zu besteuern.

€ 12.600,00 – € 1.000,00 = € 11.600,00 (zum Wasser für die Wohnung des Herrn Fröhlich siehe unten).
USt daher € 1.054,54.

3

Warmwasser

Die Lieferung von Wasser unterliegt nach § 10 Abs. 2 Z. 1 lit. a UStG iVm Z 22 Anlage I dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Unabhängig davon, ob eine Hauptleistung oder eine Nebenleistung zur Wohnraumvermietung vorliegt, ist daher mit 10 % zu besteuern. Dies gilt auch für Warmwasser (siehe UStR Rz. 1193).

€ 12.600,00 – € 1.000,00 = € 11.600,00 (zum Wasser für die Wohnung des Herrn Fröhlich siehe unten).
USt daher € 1.054,54.

4

Da Herr Fröhlich Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt bzw. verwendet kommt eine Eigenverbrauchsbesteuerung (Lieferung bzw. sonstiger Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, § 3 Abs. 2 UStG, § 3a Abs. 1a UStG) in Betracht.

Hinsichtlich der Nutzung der Wohnung ist zu beachten, dass die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstücks für private Zwecke vom Anwendungsbereich des § 3a Abs. 1a UStG ausgenommen ist.

Das Bewohnen der 150 Quadratmeter ist daher nicht steuerbar.

Korrespondierend ist der damit zusammenhängende Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

4

Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird nach § 3 Abs. 2 UStG die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen. Sowohl Wasser, als auch Warmwasser und Wärme werden umsatzsteuerrechtlich geliefert.

Eine Eigenverbrauchsbesteuerung erfolgt nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Da Herr Fröhlich die genannten Gegenstände zu unternehmerischen Zwecken für die Erzielung steuerpflichtiger Umsätze einkauft, ist diese Voraussetzung erfüllt.

3

Der Umsatz bemisst sich im Falle des § 3 Abs. 2 UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes (§ 4 Abs. 8 lit. a UStG). Der Einkaufspreis entspricht in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis. Laut Sachverhalt entsprechen die genannten Beträge den Einkaufskosten.

Die Steuersätze entsprechen jenen für die Lieferung (siehe oben).

Es ist daher die Entnahme des Wassers samt Warmwasser zu je € 1.000,00 mit 10 % (USt daher jeweils € 90,91) und die Wärme zu € 2.000,00 mit 20 % (USt daher € 333,33) zu besteuern.

5

Da Herr Fröhlich das Zinshaus zur Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen nutzt, kann er die Vorsteuern aus der Fassadensanierung geltend machen.

Dabei ist zu beachten, dass das Gebäude anteilig für nicht steuerbare Zwecke verwendet wird. Hierfür ist der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 Z. 4 UStG ausgeschlossen.

Für die Aufteilung des Vorsteuerabzugs bietet sich das Verhältnis der Nutzflächen an. Die private Nutzung von 150 Quadratmetern bei 1.200 Quadratmetern Gesamtnutzfläche beträgt 12,5 %.

Von den gesamten Vorsteuern in Höhe von € 20.000,00 sind demnach 12,5 % (€ 2.500,00) nicht abziehbar.

5

35

Gesamt: 90

2. ABGABENVERFAHREN

2.1

1. Ausgehend von obigem Sachverhalt ist die Abgabenbehörde nach der Bestimmung des § 85 Abs. 2 BAO verpflichtet den ob Fehlens der in § 250 lit. b (Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird) und d BAO (Begründung) normierten Voraussetzungen inhaltlich mangelhaften Schriftsatz „zur Verbesserung“ zurückzustellen, weil nur mängelfreie Anbringen den Gegenstand einer (rechtmäßigen) meritorischen Erledigung bilden. 5
 2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt ein Mängelbehebungsauftrag eine verfahrensleitende Verfügung nach den §§ 94 und 244 BAO dar, die nicht gesondert anfechtbar ist. Im Falle der Erhebung der von Frau Ungenau angedachten Beschwerde hat das Finanzamt diese gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO als unzulässig zurückweisen. Daher haben Sie der Mandantin von diesem Schritt abzuraten. 5
 3. Ausgehend von der Intention Ihrer Mandantin eine meritorische Erledigung der Beschwerde zu erwirken, respektive andersrum ausgedrückt um die „Feststellung“ der Zurücknahme des Rechtsmittels zu verhindern, werden Sie den Rat erteilen die Mängel innerhalb der dreiwöchigen Frist beheben. 5
 4. Das Finanzamt hat die nicht fristgerecht eingebrachte Beschwerde gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO mit Beschwerdevorentscheidung zurückzuweisen. Dem Umstand, dass dem Beschwerdeschriftsatz evidenter Maßen inhaltliche Mängel anhaften kommt keine Bedeutung zu, weil nach Systematik der BAO eine zwingend auszusprechende Zurückweisung der Beschwerde der Initiierung eines Mängelbehebungsverfahrens vorangeht. 5
- 20**

2.2

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch im Abgabenrecht zu beachten. Wegen der, im Zeitpunkt der Abfrage, fehlenden Judikatur hatte die Abgabenbehörde einen Auslegungsspielraum, den sie genützt hat. 3

Darüber hinaus ist der Grundsatz von Treu und Glauben bei der Ermessensausübung anwendbar. Die Inanspruchnahme der Haftung gem. § 82 EStG liegt im Ermessen der Abgabenbehörde (§ 20 BAO). 3

Sie werden daher den Grundsatz von Treu und Glauben ins Treffen führen, um eine Inanspruchnahme der Haftung zu verhindern. Notfalls werden Sie gegen einen entsprechenden Haftungsbescheid eine Beschwerde gem. § 243 BAO einbringen. (Siehe Richtlinie zum Grundsatz vom Treu und Glauben vom 06.04.2006, AÖFV 2006/ 126). 4

10

Gesamt: 30

3. FINANZSTRAFRECHT

3.1

1. Die Selbstanzeige führt – bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen in § 29 FinStrG zur Straffreiheit.

Die Tatbestandselemente des § 29 FinStrG sind zu erfüllen:

- Darlegung der Verfehlung,
- Zahlung der Abgabennachforderung innerhalb der Frist in § 29 Abs. 2 FinStrG: Die Zahlung hat binnen Monatsfrist nach der Selbstanzeige (Umsatzsteuer) bzw. innerhalb der Frist nach dem Bescheid bei Veranlagungssteuern (Körperschaftsteuer) zu erfolgen. Ein Zahlungsaufschub auf höchstens 2 Jahre ist gem. § 29 Abs. 2 FinStrG i.V.m. § 212 BAO zulässig,
- explizite Täterbenennung gem. § 29 Abs. 5 FinstrG – Frau Susi Sorglos als Geschäftsführerin und die GmbH als verbandsverantwortliche Person.

Die strafbefreiende SA ist bei allen Delikten im Finanzstrafgesetz unter den oben angeführten Voraussetzungen möglich.

6

2. Es handelt sich um eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung gem. § 33 FinStrG. Die objektive Tatmodalität ist die Abgabe der falschen Steuererklärungen (Verletzung der Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten), die objektive Tathandlung ist das Bewirken einer Abgabenverkürzung, welche mit der Veranlagung erfüllt ist. Die Schadenskausalität ist gegeben, die subjektive Tatseite (Schuld) ist vorhanden, Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, sofern die strafbefreiende Selbstanzeige nicht strafbefreiend wirkt.

Als maximale Strafdrohungen für sowohl die GmbH als Täterin als auch Frau Susi Sorglos als Geschäftsführerin und natürliche Person gelten gem. § 33 Abs. 5 FinStrG das Zweifache des Verkürzungsbetrages (strafbestimmender Wertbetrag). Da der strafbestimmende Wertbetrag unter € 100.000,00 liegt, liegt keine Gerichtszuständigkeit vor. Für die GmbH gelten sinngemäß die identischen Strafdrohungen (§28a Abs. 2 FinStrG).

Für die gewerbsmäßige Abgabenhinterziehung gilt eine Geldstrafe bis zum Dreifachen des strafbestimmenden Wertbetrages (§ 38a FinStrG i.d.F. vor EU-Fin-AnpG 2019, BGBl I 2019/62 bis 22.7.2019). Im Tatzeitpunkt galt noch § 38 FinStrG, im Urteilszeitpunkt allerdings nicht mehr, weshalb ein Günstigkeitsvergleich für die Täter bezogen auf den konkreten Fall anzustellen ist. Das EU-Fin-AnpG 2019 mit Wirkung ab 23.7.2019 hat die Geldstrafen reduziert und die Haftstrafen für gerichtlich zu ahndende Delikte erhöht. Im konkreten Fall liegt keine Gerichtszuständigkeit vor, weshalb der maximale Strafraum mit dem Doppelten des Verkürzungsbetrages gedeckelt ist.

12

3. Das Telefonat vor der Außenprüfung hat keine Auswirkung auf die Möglichkeit einer grundsätzlich zulässigen strafbefreienden Selbstanzeige, weil
- die Tat noch nicht entdeckt ist (§ 29 Abs.3 lit. b FinStrG) und
 - die Ankündigung einer Außenprüfung auch keine Verfolgungshandlung darstellt (§ 29 Abs. 3 lit. a FinStrG) und
 - drittens vor Beginn einer Prüfung eine Selbstanzeige zulässig ist (§ 29 Abs. 3 lit. c FinStrG).

§ 29 Abs. 6 FinStrG sieht jedoch einen gestaffelten Zuschlag auf die Abgabennachforderung vor, wenn Selbstanzeigen anlässlich einer finanzbehördlichen Prüfung nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstattet wird. Fraglich könnte in diesem Fall sein, ob die telefonische Vorankündigung eine „sonstige Bekanntgabe“ i.S.d. § 29 Abs. 6 FinStrG erfüllt. Dies ist jedoch zu verneinen, da sie zu unspezifiziert ist. Die schriftliche Bekanntgabe hingegen setzt den Mechanismus des Zuschlages in Gang. Der Zuschlag für eine Selbstanzeige anlässlich einer Betriebsprüfung beträgt bei einer Abgabennachforderung von € 60.000,00 15 %.

Es ist für die volle Punkteanzahl ausreichend, wenn auf die Problematik der Qualifikation als „sonstige Bekanntgabe“ hingewiesen wird (ohne Nennung von konkreten Quellen).

6

4. In diesem Fall kann vom Steuerberater ein Antrag gem § 30a FinStrG auf Zuschlag (Abgabenerhöhung) von 10 % gestellt werden. Der Verdacht eines Finanzvergehens ist jedenfalls gegeben. Der Steuerpflichtige muss auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichten, oder den Verkürzungszuschlag binnen 14 Tage nach Festsetzung der Abgaben entrichten. Die Abgabenerhöhung und die zugrundeliegenden Abgaben sind binnen Monatsfrist zu entrichten. In diesem Falle tritt Straffreiheit unabhängig von einer Selbstanzeige ein. Wenn ein Verkürzungszuschlag gem. § 30a FinStrG beantragt und dieser bezahlt wird, ist keine strafbefreiende Selbstanzeige erforderlich und der höhere Zuschlag gem. § 29 Abs. 6 FinStrG ist somit hinfällig. Die Festsetzung einer Abgabenerhöhung wäre ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben eine Selbstanzeige vorliegt (§ 30a Abs. 6). Eine Selbstanzeige von Susi Sorglos schließt somit die Abgabenerhöhung gemäß § 30a FinStrG aus.

6

Gesamt: 30

Gesamt – 1. bis 3.: 150